



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 25. Februar 2021	Nr. I-0009/2021
--------------	--------------------------------------	-----------------

Landesamt für Vermessung,  
Geoinformation und Landentwicklung  
- Abteilung Landentwicklung -

Az. F – POS 93/2021  
Lebach, den 09.02.2021

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung,  
Geoinformation und Landentwicklung  
Abteilung Landentwicklung**

**Flurbereinigungsverfahren Perl-Oberperl-Sehndorf  
Gemeinde Perl  
Landkreis Merzig-Wadern**

**Änderungsbeschluss Nr. 7**

**1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes Perl-Oberperl-Sehndorf**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Ministers für Wirtschaft - Obere Flurbereinigungsbehörde - vom 02.03.1989, Az.: E/3-55P 5 Perl, Tgb.Nr. 269/89 Mo/He festgestellte und mit den Beschlüssen vom 09.06.1998, 29.07.1998, 08.11.1999, 26.06.2000, 17.02.2011 und 07.03.2016 geringfügig geänderte Flurbereinigungsgebiet des **Flurbereinigungsverfahrens Perl-Oberperl-Sehndorf** wie folgt geringfügig geändert:

**1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:**

**1.1.1 Gemarkung Perl**

Flur 3, Flurstücksnummern 1904/6, 1904/7 und 1910/2 (Teilfläche nach Sonderung)  
Flur 4, Flurstücksnummern 30/1, 40, 41, 45, 49 und 50  
Flur 34, Flurstücksnummer 16/1

**1.1.2 Gemarkung Sehndorf**

Flur 3, Flurstücksnummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 82  
Flur 9, Flurstücksnummer 55/1  
Flur 11, Flurstücksnummer 2

**1.1.3 Gemarkung Besch**

Flur 2, Flurstücksnummern 2344/1, 2349/2, 2351/3, 2351/5  
und 2268/10 (Teilfläche nach Sonderung)

Die zugezogenen Flurstücke haben eine Gesamtgröße von 6,1461 ha.

**1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:**

**1.2.1 Gemarkung Perl**

Flur 2, Flurstücksnummer 1325/12

Das ausgeschlossene Flurstück hat eine Größe von 38 m<sup>2</sup>.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt nunmehr 871,1434 ha.

**2. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 02.03.1989 entstandenen  
"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Perl-Oberperl-Sehndorf".

**4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung wird

angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**5. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem **Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - Dörrenbachstr. 2, 66822 Lebach**, anzumelden. Zu den unbekannteten Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 25. Februar 2021	Nr. I-0009/2021
--------------	--------------------------------------	-----------------

## 6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 (bzw. § 85 Nummer 5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## 7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## 8. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Eine Ausfertigung des Beschlusses wird in der Gemeinde Perl öffentlich bekannt gemacht. Die Ausfertigung des Änderungsbeschlusses mit Begründung und eine Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Perl - Abteilung Liegenschaften - zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.

## 9. Begründung

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen, da es sich nach Umfang und Auswirkungen um eine geringfügige Änderung handelt. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

Mit der Hinzuziehung der unter 1.1 und dem Ausschluss der unter 1.2 aufgeführten Flurstücke wird eine Änderung der Verfahrensgrenze bewirkt. Die Zuziehung bzw. der Ausschluss der Flurstücke erfolgt, um

- eine optimalere Verfahrensgrenze zu erhalten
- Wegebaumaßnahmen zu ermöglichen
- Grundstücke auf Anfrage der betroffenen Eigentümer im Einverständnis tauschen zu können
- eine Erbengemeinschaft aufgrund einer Vereinbarung mit den betroffenen Eigentümern auflösen zu können
- sowie aus vermessungstechnischen Gründen

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Bodenordnung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei dem:

**Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung  
- Abteilung Landentwicklung -  
Dörrenbachstr. 2  
66822 Lebach**

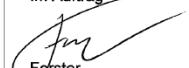
oder

**Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung  
- Zentrale -  
Von der Heydt 22  
66115 Saarbrücken.**

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

  
Forster  
(Vermessungsdirektor)

